

PLANZEICHENERKLÄRUNG

EPLANZEICHEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1987 (BOBBL. I. S. 831) - DIN 18003.7

FESTSETZUNGEN

- 1. GRENZE DES RAUMLICHEN BEGRIFFSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
3. ALLOEMLICHE WUNGEREITE
4. MASS DER BAULICHEN MITTLUNG
5. GESCHOSSELZAHNL ANZ. (Z.B. 0,2)
6. ZAHL DER VOLLEKOSSE ALS HOEHOENREIHE (Z.B. 1)
7. BAUWEISE, BAUGRENZEN
8. NUR ERHEBUNGEN ZULASSIG
9. BAUGRENZE
10. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (Z.B. 8 900qm)
11. NUR WUNGEREITE MIT NIEHT MEHR ALS 2 WUNGEREITEN ZULASSIG
12. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDENARBEIT
13. NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTUNGS FLÄCHEN
14. VERKEHRSFLÄCHEN SONDERER ZWECKBESTIMMUNG
15. NUR OFFENTLICHE PARKLÄCHE
16. STRASSENBEREICHENSLINE
17. EIN- BZW. AUSFAHRTEN
18. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
19. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUM PFLANZEN UND FÜR ENTWICKELUNG DER LANDSCHAFT
20. GRÜNFLÄCHEN, OFFENTLICH
21. HAUPTVERBODUNGSLEITUNG, INTERIORISCH
22. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
23. UMGRENZUNG VON SCHUTZRECHTEN IN SINE DES NATURSCHUTZRECHTS
24. HER: LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
25. VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT BERLINSTEIN
26. IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
27. ABMESSUNG IN METERN

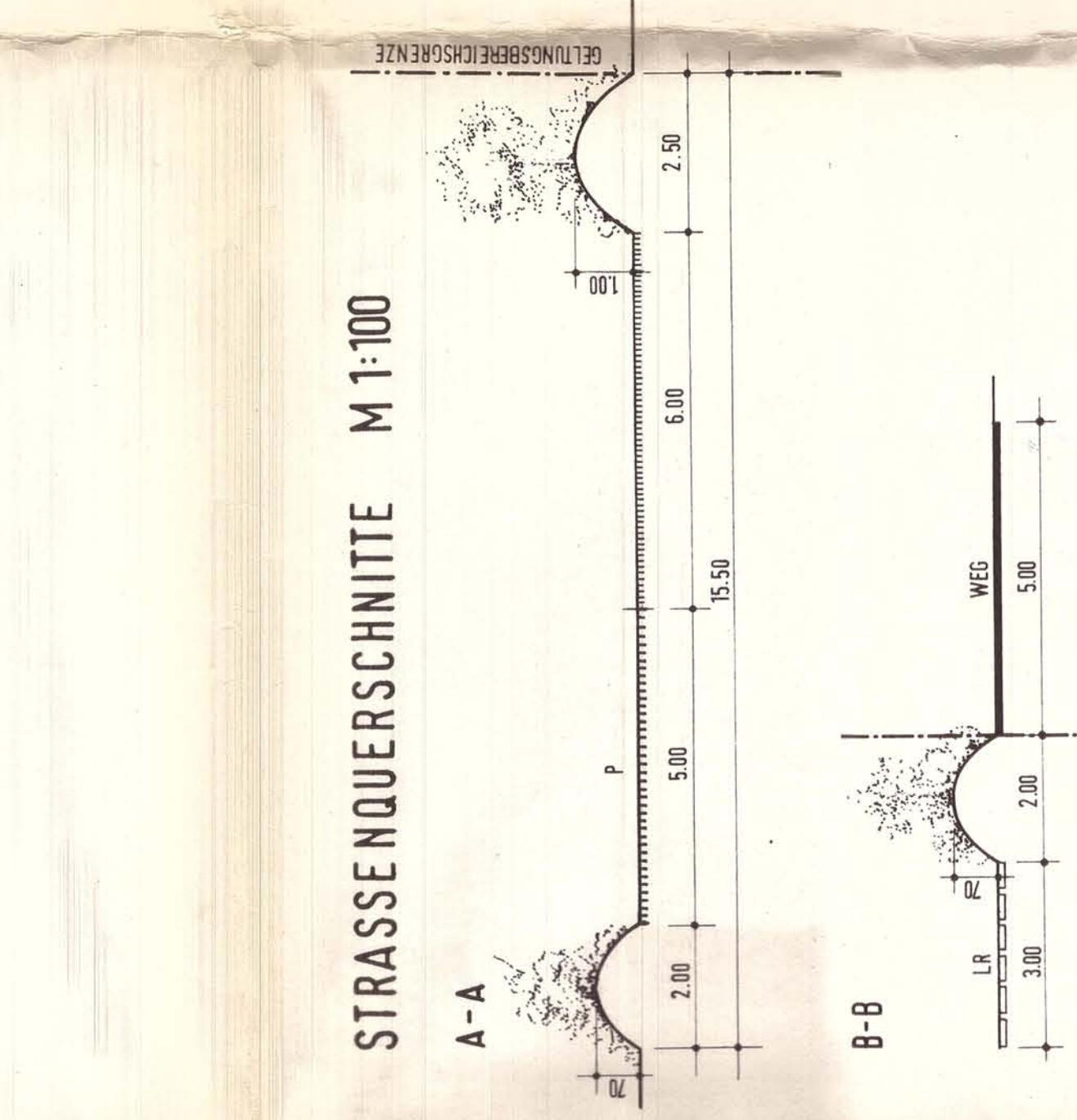
HINWEISE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BOBBL. I. S. 1765).
DARSTELLUNG DES PLANMÄSSES NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1987 (BOBBL. I. S. 833.7) UND DIN 18003.
ALLE LÄNGENMASSE SIND IN METERN ANGEBEN (Z.B. 3.00 m).

TEIL B [ TEXT ]

- 1.00 ART DER BAULICHEN NUTZUNG ( § 4, Abs. 4. BauVO )
INNERHALB DES ALLEMLICHEN WUNGEREITES ( WA ) SIND GEMÄSS § 4, Abs. 4. BauVO NUR WUNGEREITE MIT NIEHT MEHR ALS 2 WUNGEREITEN ZULASSIG.
2.00 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLANZEN UND ZUR ENTWICKELUNG DER LANDSCHAFT ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO )
2.10 DIE AN DEN NORD- UND OSTSIEITEN DES PLANEIERS VORHANDENEN KIEKSWÄLLE SIND MIT ENERGENSCHAFTSPARISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEPFLANZT UND SIND BEI DER BAUWEISE ERHALTEN UND WERTGESCHUTZT.
2.20 AN DEN SÜD- UND WESTSEITEN DER PARK- UND GARTENFLÄCHEN SIND 200 CM BREITE KANKE- DIE KANKEWÄLLE AN DER NORD- UND WESTSEITE DER STAUWERKE ZU SCHAFFEN.
3.00 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
3.10 DIE SOCKELWÄNDE DER BAULICHEN ANLAGEN ( SOCKELWÄNDE - ÜBERKANTE DES ERDSCHNITT- FISSURSDREH ) DÜRFEN HÖCHSTENS 70 CM ÜBER DER ENDOULLEN WÄNDE DER MITTELACHSE DES DACHDREHENS ABSCHNITTES ÖFFENTLICH VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN.
3.20 DIE DACHDREHENS DER HAUPTEBÖDE SIND NUR ZWISCHEN 25° UND 30°.
3.30 FÜR NEEERANLAGEN GEM. § 14 BauVO UND STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BauVO SIND FLACHDACHDREH ZULASSIG.
3.40 GEMÄSS § 82 Abs. 1 Ziff. 1 LEO SCHL-H SIND DIE AUSSEERANLAGEN DER GARAGEN UND STELLPLÄTZE GEM. § 12 BauVO UND DER NEEERANLAGEN GEM. § 14 BauVO DEN WÄTERBRÄUNEN DER JEWEILS ANSCHLIESSENDE HAUPTEBÖDE ANZUPASSEN. LEICHTER WÄTERBRÄUNEN SIND ZULASSIG, WENN DIE BAULICHE GESAMTANLAGE EINE BEFÄHIGUNGSRECHTE ERHEBT.
4.00 GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO )
INNERHALB DES ALLEMLICHEN WUNGEREITES ( WA ) SIND GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO WUNGEREITEN DER GRUNDSTÜCKE VON 900 CM ENZULAHLEN
5.00 GEF., FAHR- UND LETUNGSRECHTE ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVO )
DAS IM PLANEIERT GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVO FESTGEGEBTE LETUNGSRECHT UMFASST DIE BEFÄHIGUNG DER VERBODUNGSSTRÄGER, UNTERBIEBENE WER- UND ENTWICKELUNGS- LETUNGEN ANZULEGEN, ZU BETRIESEN UND ZU UNTERHALTEN, NUTZUNGEN, DIE DIESE BEFÄHIGUNG RECHTRÄCHTIGEN, SIND UNZULASSIG.
6.00 SCHEIDUNG DER INFRASTRUKTUR ( § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO )
DIE WUNGEREITE IM PLANEIERT SIND AN DIE GEMEINDEGEGEBRE WASSERVERSORGUNGSANLAGE "AM WENDEL" ANZUSCHLIESSEN.

STRASSE QUERSCHNITTE M 1:100



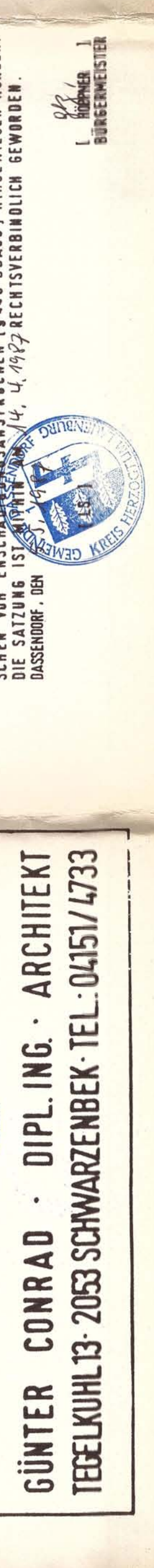
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZRECHTEN IN SINE DES NATURSCHUTZRECHTS
HER: LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT BERLINSTEIN
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
ABMESSUNG IN METERN

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUSGEARBEITET IM AUSTRAG UND IM EINWENKEN MIT DER GEMEINSCHAFTSCHEN PLANUNGSGRUPPE...
2. AUSGESTELLT ANFANG DER AUSSTELLUNGSZEIT...
3. DIE ERHEBUNG DER BAULICHEN ANLAGEN...
4. DIE VON DER PLANUNGSGRUPPE...
5. DIE GEMEINSCHAFTSCHEN PLANUNGSGRUPPE...
6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES...
7. DER KATASTERMASSE...
8. DIE GEMEINSCHAFTSCHEN PLANUNGSGRUPPE...
9. DER BEBAUUNGSPLAN...
10. DIE GEMEINSCHAFTSCHEN PLANUNGSGRUPPE...
11. DIE HINWEISE WURDEN...
12. DIE BEBAUUNGSPLANUNG...
13. DIE GEMEINSCHAFTSCHEN PLANUNGSGRUPPE...

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 GEBIET: WESTLICH KIRCHENGRUNDSTÜCK. GEBIET: SÜDLICH BORNWEG

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESSETZ (B.BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BOBBL. I. S. 2295f), ZULETZT GEÄNDERT DURCH BES. VOM 18.02.1986 (BOBBL. I. S. 285 ) UND AUFGRUND DES § 87 ABS. 1 ZIFF. 1) UND ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG NACH BES. VOM 24. FEBRUAR 1983 (BOBBL. I. S. 506f) WIRD FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH KIRCHENGRUNDSTÜCK SÜDLICH BORNWEG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

GEBIETSGRENZEN:

- IM NORDEN : SÜDLICHE BEGRENZUNG DES "BORNWEG"
○ IM OSTEN : FLURSTÜCK 34/16
○ IM SÜDEN : FLURSTÜCK 34/20
○ IM WESTEN : FLURSTÜCK 34/27, 34/10, 34/14

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DASSENDORF GEBIET: "WESTLICH KIRCHENGRUNDSTÜCK SÜDLICH BORNWEG"

GÜNTER CONRAD · DIPL. ING. · ARCHITECT
TEBELKUHLE 13 · 2053 SCHWARZENBEK · TEL.: 04151/4733